

Satzung

der Stadt Dreieich zur Änderung der Satzung gem. § 118 HBO alter Fassung betreffend die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 5/81 "Auf der Säuruh/Auf dem neuen Feld" (Änderungssatzung).

Aufgrund §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBL. I 1993, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 05. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer II 12.3 werden wie folgt neu gefasst:

"Garagen und Stellplätze (§ 50 Abs. 6 Nr. 1-3, § 87 Abs. 1 Nr. 4 HBO in Verbindung mit § 87 Abs. 4 HBO und § 9 Abs. 4 BauGB)

Bauliche und sonstige Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

Wesentliche Änderungen baulicher und sonstiger Anlagen oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung von Anlagen im Sinne der HBO gleich. Sonstige Änderungen von Anlagen im Sinne der HBO sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in Anzahl, Größe und Beschaffenheit entsprechend den Vorgaben dieser Satzung hergestellt werden, so daß die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können.

Hinsichtlich Anzahl und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen gilt:

- Anstelle von Garagen können ausnahmsweise Stellplätze zugelassen werden.
- 2 Garagen oder Stellplätze müssen je Hauseinheit nachgewiesen werden.
- 1,5 Garagen oder Stellplätze müssen je Wohneinheit im Bereich für den sozialen Wohnungsbau nachgewiesen werden.
- Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Vorfahrttiefe von mindestens 5,0 m aufweisen.
- Die Vorplätze vor den Garagen sind gegen die Zufahrtsstraße offenzuhalten. Eine Absperrung ist unzulässig.
- Die Flächen vor den Garagen sowie die Stellflächen und deren Zufahrten müssen mindestens zu 50 % unversiegelt bleiben.
- Kraftfahrzeug-Abstellplätze in der Unterkellerung (Tiefgaragen) sind nicht zulässig."

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Frühestens jedoch am 01.06.1995.

Dreieich, den 24.07.1995

Magistrat der Stadt Dreieich

Öffentliche Bekanntmachung in der Offenbach-Post am 22./23.07.1995.